

# Grenzen der Vertretungsmacht von Organen

## Ein Rechtsvergleich europäischer Staaten

*Manuel Walser, Vaduz<sup>1)</sup>*

### Übersicht:

- I. Einleitung
- II. Europäisches Gesellschaftsrecht und die organschaftliche Vertretung
  - A. Ursprung der europäischen GesRRL
  - B. Übernahme in das EWR-Abkommen und Umsetzung in den EWR-Mitgliedstaaten
  - C. Art 9 GesRRL
- III. Liechtenstein
  - A. Gesetzliche Grundlage
  - B. Rechtsprechung
- IV. Deutschland
  - A. Gesetzliche Grundlage
  - B. Rechtsprechung
- V. Österreich
  - A. Gesetzliche Grundlage
  - B. Rechtsprechung
- VI. Vereinigtes Königreich
  - A. Gesetzliche Grundlage
  - B. Rechtsprechung
- VII. Frankreich
  - A. Gesetzliche Grundlage
  - B. Rechtsprechung
- VIII. Fazit

### I. Einleitung

Der vorliegende Beitrag widmet sich dem Thema der Vertretungsmacht von Organen von Gesellschaften und den Grenzen dieser Vertretungsmacht. Die europäischen Gesetzgeber haben es sich zur Aufgabe gemacht, das Gesellschaftsrecht aller EU-Mitgliedstaaten zu harmonisieren. Unter anderem wurde auch die organschaftliche Vertretungsmacht auf europarechtlicher Ebene geregelt. Die Grenzen der Vertretungsmacht der Gesellschaftsorgane hat Art 9 der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Gesellschaftsrechtsrichtlinie, GesRRL) zum Inhalt. Die EU-Mitgliedstaaten hatten die Bestimmungen in ihre nationalen Rechtsordnungen umzusetzen. Liechtenstein hat als EWR-Mitgliedstaat die Bestimmungen von Art 9 GesRRL am 31.12.2000 in Art 187 und Art 187a PGR umgesetzt.<sup>2)</sup>

---

1) Der vorliegende Beitrag wurde unter Mitwirkung von Mag. iur. *Alissa Ender* verfasst.

2) Gesetz vom 26. Oktober 2000 über die Änderung des Personen- und Gesellschaftsrecht, LGBl 2000/279.

Die Vertretungsmacht betrifft das Aussenverhältnis, das rechtliche Können des Handelnden. Es geht um die Frage, ob und inwieweit die Vertretungsmacht mit Wirkung im Aussenverhältnis zu Dritten beschränkt werden kann. Im Folgenden wird das Europarecht, die Umsetzung des Art 9 GesRRL in das liechtensteinische Recht und in das nationale Recht weiterer ausgewählter Staaten sowie die einzelnen dazu ergangenen Gerichtsentscheidungen näher betrachtet. Da Liechtenstein bei der Rezeption ausländischen Rechts seit jeher auf die im Ursprungsland ergangene Rechtsprechung und Lehre zurückgreift<sup>3)</sup>, kann dieser Rechtsvergleich auch für die Auslegung von Art 187 und Art 187a PGR fruchtbar gemacht werden.

## II. Europäisches Gesellschaftsrecht und die organschaftliche Vertretung

### A. Ursprung der europäischen GesRRL

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) ist ein Zusammenschluss europäischer Staaten. Die EWG wurde am 25.03.1957 durch Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande und die Bundesrepublik Deutschland gegründet.<sup>4)</sup> In den sechziger Jahren nahm die EWG das Gesellschaftsrecht ins Visier, insbesondere das Projekt der Angleichung der nationalen Gesellschaftsrechte durch Richtlinien. Demnach sollten in den kommenden Jahren die wesentlichen unternehmensrechtlichen Fragen europaweit harmonisiert werden. Darunter auch die Frage des Umfangs der Vertretungsmacht von Organen von Kapitalgesellschaften. Die Kommission entwickelte hierfür Richtlinienvorschläge, die offiziell als „Erste“, „Zweite“ usw. Richtlinien bezeichnet wurden. Die Planung erstreckte sich dabei auf insgesamt 14 Richtlinien, die jedoch nicht alle verwirklicht werden konnten.<sup>5)</sup> Bei der „Ersten“ Richtlinie (Publizitätsrichtlinie, PubRL) handelte es sich um die Richtlinie 68/151/EWG des Rates vom 9. März 1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmung gleichwertig zu gestalten. Bereits die PubRL enthielt in Art 9 Bestimmungen zur organschaftlichen Vertretung und Vorgaben, inwieweit der Vertretungsmacht Grenzen zu setzen sind und Grenzen gesetzt werden können.<sup>6)</sup>

Die PubRL wurde seit 1968 mehrfach geändert und im Jahr 2009 erstmalig mit der Richtlinie 2009/101/EG<sup>7)</sup> und schliesslich im Jahr 2017 letztmalig

3) fIOGH 4.4.2002, 1 Cg 2000.64, LES 2005, 100.

4) Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:11957E/TXT> (abgerufen am 06.03.2025).

5) *Bachmann*, Die gesellschaftsrechtlichen Richtlinien und ihre Umsetzung (2008) 30 f.

6) *Lutter/Bayer/Schmidt*, Europäisches Unternehmens- und Kapitalmarktrecht<sup>6</sup> (2017) § 18 Rz 1 f.

7) RL 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten, ABL L 258/2009, 11.

mit GesRRL<sup>8)</sup> redaktionell überarbeitet und neu kodifiziert. Die GesRRL fasst einen grossen Teil der Vorschriften des Gesellschaftsrechts der Europäischen Union (EU) zusammen. Sie kodifizierte sechs frühere EU-Richtlinien zum Gesellschaftsrecht,<sup>9)</sup> ohne deren Inhalt zu ändern.<sup>10)</sup> Die GesRRL ist in den EU-Mitgliedstaaten seit dem 20.7.2017 in Kraft.<sup>11)</sup>

### B. Übernahme in das EWR-Abkommen und Umsetzung in den EWR-Mitgliedstaaten

Die genannten Richtlinien wurden auch in das EWR-Abkommen übernommen und von den EWR/EFTA-Mitgliedstaaten in das nationale Recht umgesetzt.<sup>12)</sup> Die PubRL erlangte für Island und Norwegen (sowie für Finnland, Österreich, Schweden, die aber inzwischen zur EU gehören) am 01.01.1994 und für Liechtenstein am 01.05.1995 Geltung. Die GesRRL wurde ohne Anpassungen – abgesehen von der Ergänzung der Anhänge I und II mit den Bezeichnungen der entsprechenden Kapitalgesellschaften in den jeweiligen Sprachen der EWR/EFTA-Staaten – mit EWR-Übernahmebeschluss Nr 200/2019<sup>13)</sup> in Anhang XXII des EWR-Abkommen (Gesellschaftsrecht) aufgenommen. Liechtenstein meldete verfassungsrechtliche Vorbehalte an, da das nationale Liechtenstein- und Gesellschaftsrecht (PGR) anzupassen war und die Umsetzung durch die Anpassung dieses Gesetzes die Zustimmung des Landtags bedurfte. Der EWR-Übernahmebeschluss trat schliesslich am 01.02.2020 in allen EWR/EFTA-Staaten in Kraft und die Umsetzung der Richtlinie in das nationale Recht war abgeschlossen.<sup>14)</sup>

### C. Art 9 GesRRL

Die Ziele des Art 9 GesRRL sind Drittschutz und Rechtssicherheit. Dies ergibt sich aus den Erwägungsgründen. Zum Schutz der Interessen Dritter kommt der Koordinierung der nationalen Vorschriften über die Wirksamkeit eingegangener Verpflichtungen dieser Gesellschaft besondere Bedeutung zu. Es sollen die Gründe, aus denen die eingegangenen Verpflichtungen ungültig sein können, so weit wie möglich beschränkt werden. Der Schutz zukünftiger Geschäftspartner steht im Vordergrund der Norm.<sup>15)</sup>

Art 9 GesRRL ist ein Kompromiss der zwei Grundmodelle der Vertretung der Gesellschaft durch ihre Organwalter: Die sog Organtheorie begreift das

8) RL des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts, ABl L 169/2017, 546.

9) RL 82/891/EWG, 89/666/EWG, 2009/101/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU.

10) *Lutter/Bayer/Schmidt*, Unternehmens- und Kapitalmarktrecht<sup>6</sup> § 18 Rz 8.

11) In den Jahren 2009 und 2017 sind die mehrfach geänderte Erste Richtlinie 68/151/EWG und die Richtlinie 2009/101/EG „aus Gründen der Klarheit und der Übersichtlichkeit“ redaktionell überarbeitet und neu kodifiziert worden. Nachfolgend werden die Artikelbezeichnungen GesRRL verwendet.

12) *Lutter/Bayer/Schmidt*, Unternehmens- und Kapitalmarktrecht<sup>6</sup> § 18 Rz 3.

13) Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr 200/2019 vom 10. Juli 2019 zur Änderung von Anhang XXII (Gesellschaftsrecht) des EWR-Abkommens, ABl L 298/2022, 37.

14) Factsheet – 32017L1132 | European Free Trade Association (abgerufen am 6.3.2025).

15) Vergleiche die Erwägungsgründe (5), (6) und (7) GesRRL.

Handeln der Organwalter als eigenes Handeln der Gesellschaft, während die sog Mandatstheorie die Organwalter als Beauftragte der Gesellschaft ansieht. Die Organtheorie findet sich im deutschen Gesellschaftsrecht, während die Mandatstheorie in Frankreich und dem Vereinigten Königreich vertreten ist. Obwohl es sich bei Art 9 GesRRL um einen Kompromiss der beiden Modelle handelt, ist die Bestimmung stark vom deutschen Modell, der Organtheorie, geprägt.<sup>16)</sup> Die Bestimmung statuiert die Prinzipien der Unbeschränktheit und Unbeschränkbarkeit der organschaftlichen Vertretungsmacht.

Gemäss Art 9 Abs 1 S 1 GesRRL ist die Vertretungsmacht der Organe einer Kapitalgesellschaft grundsätzlich unbeschränkt. Die Gesellschaft wird gegenüber den Vertragspartnern durch ihre Organe verpflichtet. Laut dem Wortlaut und der Ratio der Norm gilt dies aber nur im Verhältnis zu aussenstehenden Dritten, nicht gegenüber Gesellschaftern.<sup>17)</sup>

Die Unbeschränktheit steht allerdings unter dem Vorbehalt der jeweiligen nationalen gesetzlichen Zuständigkeitsordnung. Die Gesellschaft wird nicht verpflichtet, wenn das Organ durch sein Handeln Befugnisse überschreitet, die das Gesetz ihm zuweist oder zuweisen hätte können. Die GesRRL bestimmt somit nicht den konkreten Umfang der Vertretungsmacht. Vielmehr stellt sie auf die verschiedenen nationalen Rechte ab. Es kommt daher auf den nach nationalem Recht maximal möglichen Umfang der Vertretungsmacht an.<sup>18)</sup> Ein Organhandeln, welches in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs eingreift und nach dem Gesetz kompetenzwidrig ist, braucht sich die Gesellschaft gegenüber Dritten jedenfalls nach europäischem Recht nicht entgegenhalten lassen. Art 9 Abs 1 GesRRL relativiert somit den Schutz des Dritten. Wird die Gesellschaft durch ein Organ vertreten, das *in casu* nicht zuständig ist, so richtet es sich allein nach dem nationalen Recht, ob der gute Glaube an die Vertretungsmacht geschützt ist.<sup>19)</sup>

Art 9 Abs 1 S 1 GesRRL verneint zudem die *ultra-vires*-Lehre<sup>20)</sup>, da der Gegenstand des Unternehmens keine Schranke der Vertretungsmacht darstellt. Die Mitgliedstaaten können jedoch gemäss Art 9 Abs 1 S 2 und S 3 GesRRL vorsehen, dass die Gesellschaft nicht verpflichtet wird, wenn dem Dritten die Überschreitung des Unternehmensgegenstandes bekannt war oder er darüber nach den Umständen nicht in Unkenntnis sein konnte. Die Bekanntmachung der Satzung reicht dafür jedenfalls nicht aus. Dem Dritten muss grob fahrlässige Unkenntnis vorwerfbar sein, einfache Fahrlässigkeit genügt nicht.<sup>21)</sup>

Die GesRRL gestaltet die organschaftliche Vertretungsmacht auch als unbeschränkbar aus, indem die Staaten in ihren nationalen Rechtsordnungen vorsehen können, dass satzungsmässige oder auf einem Beschluss der zuständigen

16) Lutter/Bayer/Schmidt, Unternehmens- und Kapitalmarktrecht<sup>6</sup> § 18 Rz 74; Habersack/Verse, Europäisches Gesellschaftsrecht (2019) § 5 Rz 33; Salfitzky, Missbrauch organschaftlicher Vertretungsmacht (2021) 15.

17) Lutter/Bayer/Schmidt, Unternehmens- und Kapitalmarktrecht<sup>6</sup> § 18 Rz 75.

18) Lutter/Bayer/Schmidt, Unternehmens- und Kapitalmarktrecht<sup>6</sup> § 18 Rz 76.

19) Habersack/Verse, Gesellschaftsrecht (2019) § 5 Rz 37.

20) Mit *ultra vires* wird eine aus dem anglo-amerikanischen Rechtskreis stammende Lehre bezeichnet, derzufolge die Rechtsfähigkeit von juristischen Personen auf ihre jeweiligen Aufgaben und Zwecke beschränkt ist.

21) Lutter/Bayer/Schmidt, Unternehmens- und Kapitalmarktrecht<sup>6</sup> § 18 Rz 77; Habersack/Verse, Gesellschaftsrecht (2019) § 5 Rz 34 f.

Organe beruhende Beschränkungen der Befugnisse der Organe der Gesellschaft Dritten nicht entgegengesetzt werden können (Art 9 Abs 2 GesRRL). Ebenso unbeachtlich ist deren Bekanntmachung. Der Rechtsverkehr braucht sich also um derartige Geschäftsinterna nicht zu kümmern. Dem aussenstehenden Geschäftspartner obliegen jedenfalls keine Nachforschungspflichten.<sup>22)</sup>

Die GesRRL äussert sich nicht zum Problem des Missbrauchs der Vertretungsmacht und schweigt zu den subjektiven Voraussetzungen aufseiten des Dritten. Auch über den Kenntnisstand des Geschäftspartners zum konkreten Gebrauch der Vertretungsmacht wurden keine Regelung getroffen. Der Wortlaut des Art 9 Abs 2 GesRRL legt auch bei Bösgläubigkeit des Dritten eine Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts nahe. Aus den Beratungen zur Publizitätsrichtlinie geht aber tatsächlich hervor, dass bösgläubige Vertragspartner nicht vom Schutzbereich der Richtlinie erfasst sind. Auf eine Bestimmung des Missbrauchseinwands wurde dennoch verzichtet. Die Mitgliedstaaten sollten selbst die Grenzen genau festlegen. Das nationale Recht müsse aufseiten des Dritten wenigstens Evidenz der Überschreitung fordern. Einfache Fahrlässigkeit genügt nicht. Vielmehr soll dem Dritten nur grob fahrlässige Unkenntnis schaden. Begründet wird dies mit dem Schutzzweck und *effet utile*<sup>23)</sup> des Unionsrechts.<sup>24)</sup>

Art 9 Abs 3 GesRRL lässt den nationalen Gesetzgeber ein weitreichender Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Frage, ob die Mitglieder des zur Vertretung befugten Organs einzeln oder nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind. Bei ordnungsgemässer Offenlegung kann demnach auch eine vom nationalen Recht zugelassene satzungsmässige Regelung dieser Frage Dritten entgeggehalten werden.<sup>25)</sup>

### III. Liechtenstein

#### A. Gesetzliche Grundlage

Liechtenstein ist seit dem 1.5.1995 Mitglied des EWR.<sup>26)</sup> Das EWR-Abkommen<sup>27)</sup> trat am 1.5.1995 für Liechtenstein in Kraft.<sup>28)</sup> Die PubRL, die Richtlinie 2009/101/EG und die GesRRL wurden aufgrund ihrer EWR-Relevanz in das EWR-Abkommen übernommen<sup>29)</sup> und in das nationale Recht Liechtensteins

22) *Lutter/Bayer/Schmidt*, Unternehmens- und Kapitalmarktrecht<sup>6</sup> § 18 Rz 79; *Habersack/Verse*, Gesellschaftsrecht (2019) § 5 Rz 36.

23) Unter *effet utile* versteht man den Grundsatz, eine Norm so auszulegen und anzuwenden, dass das Vertragsziel am besten und einfachsten erreicht werden kann.

24) *Lutter/Bayer/Schmidt*, Unternehmens- und Kapitalmarktrecht<sup>6</sup> § 18 Rz 77; *Habersack/Verse*, Gesellschaftsrecht (2019) § 5 Rz 36; 81; *Salfitzky*, Missbrauch 16.

25) *Habersack/Verse*, Gesellschaftsrecht (2019) § 5 Rz 39; *Lutter/Bayer/Schmidt*, Unternehmens- und Kapitalmarktrecht<sup>6</sup> § 18 Rz 83.

26) Dem Landtag lag der Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Nr 46/1992 zur Genehmigung vor.

27) Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum, LGBI 1995/68.

28) Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend das EWR-Erweiterungsabkommen, Nr 2/2004, 11 f.

29) Vergleiche Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum – Anhang XXII Nr 1, ABI EG L 1/2004, 1).

umgesetzt. Art 9 GesRRL ist mit den Bestimmungen in Art 187 Abs 1 PGR<sup>30)</sup> und Art 187a PGR<sup>31)</sup> im liechtensteinischen Recht umgesetzt. Art 187 PGR regelt die Vollmacht der Organe und Vertreter von Gesellschaften, wobei die Vertretungsmacht wiederum durch die Bestimmungen von Art 187a PGR eingeschränkt werden.<sup>32)</sup>

Gemäss Art 187 Abs 1 PGR sind die Organe sowie die andern zur gesamten Geschäftsführung und Vertretung berufenen Personen (Vertretungsorgane) gutgläubigen Dritten gegenüber von Gesetzes wegen befugt, sämtliche Geschäfte für die Verbandsperson abzuschliessen. Dies entspricht Art 9 Abs 1 GesRRL. Vorbehalten bleiben gesetzliche und statuarische Bestimmungen bezüglich der Art der Ausübung der Vertretung. Sieht das Gesetz für gewisse Gesellschaften eine der gesetzlichen Regel abweichende Ausübung der Vertretung oder die Möglichkeit vor, die Befugnis zur Vertretung durch Statuten zu regeln, können diese abweichenden Bestimmungen Dritten entgegengehalten werden. Dadurch wird die Vertretungsmacht im Sinne des Art 9 Abs 3 GesRRL eingeschränkt.

Nach Art 9 Abs 1 HS 1 GesRRL wird die Gesellschaft Dritten gegenüber durch Handlungen nicht verpflichtet, wenn diese Handlungen die Befugnisse überschreiten, die nach dem Gesetz diesen Organen zugewiesen sind oder zugewiesen werden können. Diese Einschränkung der Vertretungswirkung ist in Art 187a Abs 1 PGR zu finden. Eine Überschreitung der den Vertretungsorganen (gesetzlich) zugewiesenen Befugnisse verpflichtet die Verbandsperson folglich nicht.<sup>33)</sup>

Art 187a Abs 2 PGR entspricht Art 9 Abs 1 S 2 und S 3 GesRRL. Mit der Umsetzung dieser Bestimmung macht Liechtenstein von der *ultra-vires-doctrine* insoweit Gebrauch, als Verbandspersonen durch Handlungen von Vertretungsorganen, die den Rahmen des Unternehmensgegenstandes überschreiten, nicht verpflichtet werden, wenn sie beweisen, dass dem Dritten bekannt war oder nach den Umständen bekannt sein musste, dass durch die Handlung der Unternehmensgegenstand überschritten wurde.<sup>34)</sup> Zur Beweisführung reicht die Bekanntmachung der Statuten sowie entsprechender Beschlüsse der zuständigen Organe jedoch nicht aus.

Gemäss Art 9 Abs 2 GesRRL können statutenmässige oder auf einem Beschluss der zuständigen Organe beruhende Beschränkungen der Befugnisse der Organe der Gesellschaft Dritten nicht entgegengehalten werden, auch dann nicht, wenn sie bekanntgemacht worden sind. Inhaltlich ist Art 9 Abs 2 GesRRL

30) Liechtensteinisches Zivilgesetzbuch 3. Teil, Das Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926, LGBl, 1926/4.

31) Gesetz vom 26. Oktober 2000 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts, LGBl 2000/279.

32) Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung des Personen und Gesellschaftsrechts, Nr 153/1998, 51 ff.

33) BuA, Nr 153/1998, 53.

34) Der Grundsatz, wonach Rechtsgeschäfte nur innerhalb des Gesellschaftszwecks verbindlich sind (*ultra-vires*-Lehre) wurde für Liechtenstein beseitigt. Rechtsgeschäfte ausserhalb des Gesellschaftszwecks sind verbindlich, soweit die Gesellschaft nicht beweist, dass dem Dritten bekannt war oder nach den Umständen bekannt sein musste, dass durch die Handlung der Unternehmensgegenstand überschritten wurde.; vgl BuA, Nr 153/1998, 17 und 51.

in Art 187a Abs 3 PGR umgesetzt. Liechtenstein bezieht sich dabei nicht auf die Bekanntmachung der Statuten oder der entsprechenden Beschlüsse, sondern auf die Gut- und Bösgläubigkeit der Dritten und orientiert sich an der Lösung von Grossbritannien und Irland, die eben vorsehen, dass Beschränkungen bösgläubigen Dritten entgegengehalten werden können.<sup>35)</sup>

### B. Rechtsprechung

Der fIOGH setzte sich in seiner Entscheidung vom 6.9.2024 zu 06 CG.2021.266<sup>36)</sup> mit der Frage auseinander, ob die Beklagte, eine liechtensteinische Bank, hinsichtlich der Vertretungshandlung eines Verwaltungsrates mit Einzelzeichnungsbefugnis eine Erkundungspflicht traf. Der fIOGH stellte fest, dass die Vertretungsmacht des Organs einer Verbandsperson nach Art 187 PGR dem Verkehrs- und Vertrauensschutz dient. Handelt das Organ in den Grenzen seiner Vertretungsmacht nach aussen für die Verbandsperson, so treten die Rechtsfolgen unmittelbar bei der Verbandsperson ein. Wegen der rechtlichen Trennung der externen Vertretungsmacht vom Innenverhältnis treten die Rechtsfolgen für die Verbandsperson auch ein, wenn die Vornahme des konkreten Rechtsgeschäfts im Innenverhältnis pflichtwidrig war. Da den Dritten das Innenverhältnis regelmässig nichts angeht, kommt das Geschäft auch diesfalls wirksam zustande.<sup>37)</sup>

Nur bei Kollusion, also bei einem absichtlichen Zusammenwirken von Vertreter und Dritten, in der Absicht, den Vertretenden zu schädigen, entfällt gemäss fIOGH die Vertretungsmacht und die Vertretungshandlung ist unwirksam. Ausserdem wird die Gültigkeit des vom Vertreter mit einem Dritten abgeschlossenen Geschäfts berührt, wenn der Dritte Kenntnis vom Vollmachtsmissbrauch des Vertreters hat oder sich der Missbrauch dem Dritten geradezu aufdrängen musste. In diesem Fall ist der Dritte nicht schutzwürdig. Die Sorgfaltsanforderungen an den Dritten und seine Erkundungspflicht dürfen jedoch nicht zu streng sein. Der fIOGH erkannte, dass eine Erkundungspflicht des Dritten, hier der Beklagten, nur bei „eindeutigen Verdachtsfällen“ besteht.<sup>38)</sup>

Im Fall fIOGH 7.9.2018, LES 2018, 270/1<sup>39)</sup>, fIOGH 04.02.2022 (PSR 2022/9)<sup>40)</sup> und StGH 31.10.2023, StGH 2022/019, GE 2024, 52<sup>41)</sup> widmeten sich der Oberste Gerichtshof und der Staatsgerichtshof zweier Stiftungen und dem Unternehmensgegenstand bzw Stiftungszweck<sup>42)</sup> gemäss Art 187a Abs 2 PGR. Der Staatsgerichtshof setzte sich unter anderem mit der Frage der Wissenszu-

35) BuA, Nr 153/1998, 54.

36) fIOGH 06.09.2024, 05 CG.2019.249, LES 2024, 264.

37) fIOGH 08.06.2006, 08 CG.2004.63, LES 2007, 208; fIOGH 06.09.2024, 05 CG.2019.249, LES 2024, 264, E.8.2.8.c).

38) fIOGH 08.06.2006, 08 CG.2004.63, LES 2007, 208; fIOGH 06.09.2024, 05 CG.2019.249, LES 2024, 264, E.8.2.8.c).

39) fIOGH 07.09.2018, 08 CG.2015.438, LES 2018, 270/1, GE 2018, 337.

40) fIOGH 04.02.2022, 08 CG.2018.269, PSR 2022/9.

41) StGH 31.10.2023, StGH 2022/019, GE 2024, 52.

42) Im stiftungsrechtlichen Kontext ist das Tatbestandsmerkmal „Unternehmensgegenstand“ als Stiftungszweck zu lesen. vgl fIOGH 07.09.2018, 08 CG.2015.438, LES 2018, 270; *Motal/Nicolussi*, Reichweite und Grenzen organschaftlicher Vertretungsmacht im liechtensteinischen Stiftungsrecht, LJZ 2019, 49; *Zollner*, Stiftungszweck und Vorstandshandeln, PSR 2019, 128 f.; *Gasser*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht Praxiskommentar<sup>2</sup> (2019), Art 552 § 24 PGR Rz 22.

rechnung und der Schutzwirkung Dritter auseinander.<sup>43)</sup> Obwohl nach dem Wortlaut des Art 9 GesRRL nur Kapitalgesellschaften von der Bestimmung umfasst sind,<sup>44)</sup> hat die liechtensteinische Rechtsprechung den Anwendungsbereich der Art 187 Abs 1 und Art 187a PGR auch auf Stiftungen ausgedehnt. Dies ergibt sich aus BuA Nr 153/1998, der ausführt, dass die ziemlich weitreichenden Ausnahmen, die vom Grundsatz der umfassenden Vertretungsmacht von Verwaltungsorganen abweichen, es rechtfertigen, die Frage der Vertretung umfassend, nicht nur beschränkt auf die Aktiengesellschaft (AG), Kommanditaktiengesellschaft (KmAG) und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) neu zu regeln. Im Weiteren nimmt der BuA ausdrücklich auf die Verbandsperson betreffende vertretungsrechtliche Grundsätze Bezug, ohne diese auf zuletzt genannten Kapitalgesellschaften zu beschränken.<sup>45)</sup>

In den eben genannten Entscheidungen übertrug die erste Stiftung ihr Vermögen unter Änderung des Stiftungszwecks auf die zweite Stiftung. Die Statuten der ersten Stiftung sahen vor, dass der Stiftungsrat das Recht hat, das gesamte Stiftungsvermögen ähnlichen Organisationen (Stiftungen, Trusts etc) zuzuführen, vorausgesetzt, die Zweckbestimmung bleibt erhalten. Die erste Stiftung klagte die zweite Stiftung deswegen wegen Übertretung der Vertretungsmacht nach Art 187a Abs 2 PGR.<sup>46)</sup>

Um die Schutzwirkung des Dritten, hier der zweiten Stiftung, beurteilen zu können, stellte der Staatsgerichtshof zunächst fest, dass die Grundsätze des Missbrauchs der Vertretungsmacht ganz allgemein dann anwendbar sind, wenn ein Vertreter ein Rechtsgeschäft mit einem Dritten abschliesst und hierbei interne Schranken überschreitet. Erst dann stellt sich die Frage, welche Voraussetzungen beim Vertreter und beim Dritten vorliegen müssen, damit konkret ein Missbrauch der Vertretungsmacht angenommen werden kann. Die grundlegenden Fragen lauten somit, (1) was als interne Schranke gilt, (2) welche Voraussetzungen beim Vertreter vorliegen müssen, (3) wer als Dritter zu qualifizieren ist und (4) welche Voraussetzungen beim Dritten vorliegen müssen.<sup>47)</sup> Während der fIOGH in seiner Entscheidung vom 7.9.2018 bezüglich (4) von einer „objektivierbaren Betrachtungsweise“ des Wissenmüssens und somit von Sachverhaltsmomenten ausging, forderte der Staatsgerichtshof neben der objektivierbaren Betrachtungsweise auch die Prüfung der Evidenz und Fahrlässigkeit in Bezug auf die Unkenntnis der massgeblichen Umstände und setzte sich mit der Frage auseinander, unter welchen Voraussetzungen ein Wissenmüssen eingefordert werden kann. Es ist zu beurteilen, ob und inwieweit Nachforschungsobliegenheiten bestehen als auch ob Evidenz oder grobe Fahrlässigkeit in Bezug auf die Unkenntnis verlangt wird. Andernfalls begründet dies eine Vermutung zu Lasten der Schutzwirkung, ohne dass ein konkreter Beweis der

43) fIOGH 07.09.2018, LES 2018, 270; StGH 31.10.2023, StGH 2022/019, GE 2024, 52.

44) Erwägungsgründe (1) und (3) PubRL; *Lutter/Bayer/Schmidt*, Unternehmens- und Kapitalmarktrecht<sup>6</sup> § 18 Rz 10.

45) BuA, Nr 153/1998, 17 f und 51 ff; fIOGH 07.09.2018, 08 CG.2015.438, LES 2018, 270, E.12.4.

46) fIOGH 07.09.2018, 08 CG.2015.438, LES 2018, 270; StGH 31.10.2023, StGH 2022/019, GE 2024, 52.

47) *Walch*, Zum Missbrauch der Vertretungsmacht und der Wissenszurechnung, LJZ 2020, 251; fIOGH 07.09.2018, 08 CG.2015.438, LES 2018, 270; StGH 31.10.2023, StGH 2022/019, GE 2024, 52.

Kenntnis dieser Umstände oder der Nachweis eines fahrlässigen Nichtwissens tatsächlich erbracht wird.<sup>48)</sup>

Der fIOGH resümiert in seiner Entscheidung vom 4.2.2022, dass der Gesetzgeber mit seiner Formulierung in Art 187a Abs 2 PGR wohl weitgehend auf die in Art 9 der GesRRL festgeschriebenen Voraussetzungen abstellen wollte. Weder das Gesetz noch der Gesetzgeber würden Rückschlüsse auf Art 185 PGR<sup>49)</sup> und auf die „Bösgläubigkeit“ in diesem Sinne, auf Art 182 Abs 2 PGR<sup>50)</sup> und deren Sorgfaltsmassstab und auf Art 3 SR<sup>51)</sup> und die Vermutung des guten Glaubens, zulassen.<sup>52)</sup>

Der erste Punkt des Art 9 Ges RRL und somit des Art 187a Abs 2 PGR („dem Dritten bekannt war“) betrifft eine subjektive, tatsächliche bestehende Wissenszurechnung. Der zweite Punkt („nach den Umständen nicht in Unkenntnis sein konnte“) erfasst hingegen ein objektivierbares Moment der Anknüpfung, das erkennbar darauf abstellt, dass aus gewissen Sachverhaltsumständen abzuleiten ist, dass das Organ der Gesellschaft (hier: Stiftung) nicht in Unkenntnis der Überschreitung des Unternehmensgegenstandes (Stiftungszweck) sein konnte. Inhaltlich ist der Bestimmung zu entnehmen, dass der entsprechende Beweis von Umständen ausreicht. Demnach muss die Gesellschaft (Stiftung) nur den Beweis erbringen, dass gewisse Umstände (Sachverhaltsmomente) vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass das Organ nicht in Unkenntnis der Überschreitung des Unternehmensgegenstandes bzw Stiftungszwecks sein konnte bzw dass dies dem Organ bekannt sein musste. Der konkrete Beweis, ob das Organ tatsächlich über dieses Wissen verfügte oder der Beweis von Umständen, aus denen auf ein leicht oder grob fahrlässiges Nichtwissen oder gar Vorsatz (Missbrauch) des Organs geschlossen werden kann, ist nicht notwendig.<sup>53)</sup> Für die Bösgläubigkeit ist es aber jedenfalls erforderlich, dass unabhängig von der Bekanntmachung des Unternehmensgegenstandes auch dessen Überschreitung evident ist.<sup>54)</sup>

48) fIOGH 07.09.2018, 08 CG.2015.438, LES 2018, 270; StGH 31.10.2023, StGH 2022/019, GE 2024, 52, E.3.6.7.

49) Demnach gilt eine Verbandsperson dann als bösgläubig, wenn eine der als Organ oder Vertreter handelnden Personen bösgläubig ist oder wenn eine vertretungsbe-rechtigte Person es bösgläubig unterlässt, die zuständige Person auf den Mangel aufmerksam zu machen. Diese Bestimmung ist nach Abs 2 derselben entsprechend anzuwenden, wenn es sich um die Beurteilung des Wissens, des Verschuldens oder von Treu und Glauben der Verbandsperson handelt.

50) Die Verwaltung hat das Unternehmen der Verbandsperson mit Sorgfalt zu leiten und zu fördern und haftet für die Beobachtung der Grundsätze einer sorgfältigen Geschäftsführung und Vertretung. Das Mitglied der Verwaltung darf sich bei seinen unternehmerischen Entscheidungen nicht von sachfremden Interessen leiten lassen. Es hat vernünftigerweise anzunehmen, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Verbandsperson zu handeln.

51) Hier knüpft das Gesetz die Rechtswirkungen an den guten Glauben einer Person. Derjenige ist nicht berechtigt sich auf den guten Glauben zu berufen, der bei der Aufmerksamkeit, wie sie nach den Umständen von ihm verlangt werden darf, nicht gutgläubig sein konnte.

52) Überschreitung des Stiftungszwecks bei Übertragung des Stiftungsvermögens auf eine neue Stiftung mit unterschiedlichem Zweck und deren bereicherungsrecht-lichen Rückabwicklung, fIOGH 04.02.2022, 08 CG.2018.269, PSR 2022/9, 41.

53) fIOGH 07.09.2018, 08 CG.2015.438, LES 2018, 270; StGH 31.10.2023, StGH 2022/019, GE 2024, 52, E.3.6.8; fIOGH 04.02.2022, 08 CG.2018.269, PSR 2022/9.

54) StGH 31.10.2023, StGH 2022/019, GE 2024, 52, E.3.6.8.; *Habersack/Verse*, Gesell-schaftsrecht § 5 Rz 35.

Der Staatsgerichtshof bestätigte in einem weiteren Fall<sup>55)</sup> im Lichte der Willkürüge die Auffassung des Obersten Gerichtshofs, dass Art 187a Abs 3 PGR dann nicht relevant ist, wenn das Vertretungsorgan nach aussen hin einzelzeichnungsberechtigt ist und es die Gesellschaft alleine vertreten durfte, unabhängig davon, dass nicht alle gemäss Statuten vorgeschriebenen Verwaltungsräte bestellt waren. Die Bestimmung in Art 187a Abs 3 PGR betrifft demnach nur Situationen, in denen interne Regelungen die (äussere) Vertretungsmacht eines Organs einschränken, nicht aber Fälle, in denen eine Person mit Aussenvertretungsbefugnis rein interne Vorschriften verletzt, insbesondere da die Statuten oder Beschlüsse der Organe der Gesellschaft auch keine „interne“ vom Gesetz abweichende Zuständigkeitsverteilung für die Vertretung der Gesellschaft vorsah.<sup>56)</sup>

#### IV. Deutschland

##### A. Gesetzliche Grundlage

Deutschland ist eines der sechs Gründungsmitglieder der Europäischen Union (EU).<sup>57)</sup> Die PubRL setzte Deutschland mit dem Gesetz zur Durchführung der Ersten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts vom 15.8.1969 (sog KoordG)<sup>58)</sup> um. Das Modell PubRL ist materiell weitreichend von deutschen Vorbildern geprägt. Der Gesetzgeber konnte sich daher bei der Umsetzung auf punktuelle Änderungen im Handelsgesetzbuch (dHGB), Aktiengesetz (dAktG) und dem Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (dGmbHG) beschränken.<sup>59)</sup>

In Deutschland ist die organschaftliche Vertretung für die Aktiengesellschaft in § 78 dAktG und für Kommanditgesellschaften auf Aktien<sup>60)</sup> in § 278 Abs 3 dAktG geregelt. In der Regel übernimmt der Vorstand die gerichtliche und aussergerichtliche Vertretung, bei dessen Fehlen der Aufsichtsrat. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist gemäss § 82 dAktG unbeschränkbar. Einschränkungen sind nur im Innenverhältnis möglich. Solche Beschränkungen – etwa durch Satzung, Hauptversammlung oder Aufsichtsrat – binden die Vorstandsmitglieder intern, haben aber gegenüber Dritten keine Wirkung.<sup>61)</sup>

Bei der GmbH übernimmt gemäss § 35 Abs 1 dGmbHG der Geschäftsführer die Vertretung. Fehlt ein Geschäftsführer, handeln die Gesellschafter in bestimmten Fällen stellvertretend. Auch hier sind Beschränkungen der Vertre-

55) StGH 28.11.2011, StGH 2011/002, GE 2015, 6.

56) StGH 28.11.2011, StGH 2011/002, GE 2015, 6, E.5.3.

57) Dafür steht die Europäische Union | Bundesregierung (abgerufen am 11.03.2025).

58) BGBl I, 1146.

59) Art 1, 2 und 3 des Gesetzes zur Durchführung der Ersten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts vom 15. August 1969; *Lutter/Bayer/Schmidt*, Unternehmens- und Kapitalmarktrecht<sup>6</sup> § 18 Rz 9.

60) Gemäss § 278 Abs 3 d-AktG gelten die Vorschriften der Aktiengesellschaft für Kommanditgesellschaften auf Aktien sinngemäss. Nur in Bezug auf die Befugnis der persönlich haftenden Gesellschafter zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Gesellschaft verweist § 278 Abs 2 d-AktG auf die Vorschriften des d-HGB über die Kommanditgesellschaft.

61) *Geibel*, Die Beschränkung der Vertretungsmacht mit Wirkung gegenüber Dritten bei Stiftungen und GbG, ZJS 2009, 339.

tungsmacht nur im Innenverhältnis wirksam (§ 37 dGmbHG), etwa durch den Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterbeschlüsse. Gegenüber Dritten bleibt die Vertretungsmacht unberührt, selbst wenn sie auf bestimmte Geschäfte oder Umstände begrenzt ist oder von internen Zustimmungen abhängt.

Da der *ultra-vires*-Gedanke dem deutschen Recht seit jeher fremd war, hat Deutschland von der Option des Art 9 Abs 1 S 2 und S 3 GesRRL, wonach eine Gesellschaft für Handlungen, die den Rahmen des Gegenstands des Unternehmens überschreiten, nicht verpflichtet wird, wenn ihr der Beweis der Bösgläubigkeit des Dritten gelingt, keinen Gebrauch gemacht.<sup>62)</sup>

Die optionale Bestimmung in Art 9 Abs 3 GesRRL der Einzel- und/oder Gesamtvertretungsmacht hat Deutschland jedoch umgesetzt. Gemäss § 78 Abs 2 S 1 d-AktG und § 35 Abs 2 S 1 d-GmbHG ist die grundsätzlich als Gesamtvertretung ausgestaltete Aktivvertretung durch den Vorstand bzw die Geschäftsführer satzungsdispositiv.<sup>63)</sup>

### B. Rechtsprechung

§ 37 Abs 2 dGmbHG und § 82 Abs 1 dAktG statuieren die Unbeschränktheit und Unbeschränkbarkeit der Vertretungsmacht des Geschäftsführers bzw des Vorstandes im Aussenverhältnis. Verstärkt werden die Prinzipien der Unbeschränktheit und Unbeschränkbarkeit auch dadurch, dass die deutsche Rechtsprechung eine Nachforschungspflicht des Umfangs der Vertretungsmacht des Vertretungsorgan grundsätzlich ausschliesst. Das deutsche Bundesgericht stellte in Bezug auf Handelsgesellschaften und der einschlägigen Bestimmung in § 126 Abs 2 Handelsgesetzbuch (dHGB) – dessen parallele Vorschriften die genannten Artikel im dAktG und dGmbHG sind – fest, dass es für den Dritten, der mit einem Vertreter einer Handelsgesellschaft ein Rechtsgeschäft abschliesst oder Erklärung entgegennimmt, jedenfalls unzumutbar ist, sich in jedem Einzelfall über den Umfang der Vertretungsbefugnis des anderen Teils zu informieren, es sei denn, das Rechtsgeschäft ist praktisch undurchführbar.<sup>64)</sup>

So stellte auch der Bundesgerichtshof in einer Entscheidung aus dem Jahr 2017 fest, dass Beschränkung der Vertretungsbefugnis in einem Dienstvertrag aufgrund § 37 Abs 2 dGmbHG keine rechtliche Wirkung im Aussenverhältnis hat. Konkret war die zum massgeblichen Zeitraum einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführerin der Klägerin gemäss § 35 Abs 1 dGmbHG zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Klägerin befugt. Der Umstand, dass sie aufgrund einer Regelung im Geschäftsführerdienstvertrag der Zustimmung eines weiteren Geschäftsführers benötigte, wenn es – wie im Streitfall – um den Abschluss eines Vertrags mit einer Gesellschaft ging, hatte gemäss § 37 Abs 2 dGmbHG keine rechtliche Wirkung im Aussenverhältnis. Wer einen Vertrag mit einer GmbH abschliessen will, braucht sich deshalb grundsätzlich nicht darum zu kümmern, ob der Geschäftsführer, die sich aus dem Innenverhältnis ergebenden Schranken seiner Befugnis einhält. Nachforschungen hierüber sollen dem redlichen Geschäftsverkehr erspart bleiben.<sup>65)</sup>

62) Lutter/Bayer/Schmidt, Unternehmens- und Kapitalmarktrecht<sup>6</sup> § 18 Rz 78.

63) Lutter/Bayer/Schmidt, Unternehmens- und Kapitalmarktrecht<sup>6</sup> § 18 Rz 84.

64) BGH 15.02.2022, II ZR 235/20, E.34; BGH 18.10.2017, I ZR 6/16, E.21; BGH 09.01.2024, II ZR 220/22, E.34.

65) BGH 18.10.2017, I ZR 6/16, E.21; BGH 05.12.1983, II ZR 56/82.

In diesem Sinne wurde auch im Rahmen des dAktG entschieden. Die Aussenvertretungsmacht des Vorstands ist gemäss § 82 dAktG grundsätzlich unbeschränkt. Dies gilt selbst dann, wenn im Innenverhältnis die Zustimmungskompetenz der Hauptversammlung missachtet worden sein sollte.<sup>66)</sup> Demnach ist es möglich, einem einzelnen Vorstandsmitglied zusätzlich eine Vollmacht für ein bestimmtes Geschäft zu geben, auch wenn der Vorstand grundsätzlich nur gemeinsam handeln darf (Gesamtvertretung). Die in § 82 Abs 1 dAktG geregelte Unbeschränkbarkeit der Gesamtvertretungsbefugnis wird dadurch nicht eingeschränkt. Die Gesellschaft bleibt an die abgeschlossenen Rechtsgeschäfte der einzelnen Vorstandsmitglieder gebunden.<sup>67)</sup>

Die im Interesse des Verkehrsschutzes angeordnete rechtliche Unbeachtlichkeit von internen Beschränkungen der Vertretungsbefugnis gegenüber dem Vertragspartner gilt jedoch nicht ausnahmslos. Schranken ergeben sich mit Wirkung gegenüber Dritten aus den Grundsätzen des Missbrauchs der Vertretungsmacht (§ 242 dBGB<sup>68)</sup>).<sup>69)</sup> Demnach ist das Vertrauen eines Geschäftspartners auf den Bestand des Geschäfts nicht schutzwürdig, wenn er weiss oder es sich ihm geradezu aufdrängen muss, dass der Geschäftsführer seine Vertretungsmacht missbraucht.<sup>70)</sup> Übertretungen, bei denen sich der Missbrauch der Vertretungsbefugnis aufdrängen musste, sind insbesondere grob nachteilige Vertragskonditionen zu Lasten der Gesellschaft beim Abschluss gegenseitiger Verträge; aber auch der Fall, in dem die Höhe der Vergütung dem Vertragspartner überlassen wurde und eine Kontrolle dieser durch die Gesellschaft nicht möglich sei.<sup>71)</sup> In einem solchen Fall des Missbrauchs der Vertretungsmacht kann der Dritte aus dem formal durch die Vertretungsmacht des Geschäftsführers gedeckten Geschäft keine vertraglichen Rechte oder Einwendungen herleiten. Die Versagung des Verkehrsschutzes unter dem Gesichtspunkt des Missbrauchs der Vertretungsmacht setzt aber nicht zusätzlich voraus, dass Geschäftsführer und Vertragspartner zum Nachteil der Gesellschaft handeln.<sup>72)</sup>

Ähnlich argumentierte auch der Bundesgerichtshof bereits im Jahr 1960 in seiner Entscheidung VII ZR 21/59.<sup>73)</sup> Demnach ist eine Vertretungshandlung unwirksam, wenn sich der Vertragsgegner nach Würdigung der gesamten Umstände mit Treu und Glauben nicht gutgläubig auf die Vertretungsmacht des Vertretenen berufen kann; dies geradezu unvereinbar erschien.<sup>74)</sup> Der Bundesgerichtshof erkannte bereits in einer Entscheidung vor Inkrafttreten PubRL den Schutz des Vertretenen nicht nur bei Kollusion an, sondern auch, wenn der Vertreter seine Vertretungsmacht in ersichtlich verdächtiger Weise gebraucht und dem Dritten fahrlässige Unkenntnis vom Missbrauch vorgeworfen werden konnte.<sup>75)</sup>

66) BGH 25.02.1982, II ZR 174/80, E.29 f; OLG München 14.10.2020, 7 U 448/19, E.61.

67) OLG Schleswig 08.06.2022, 9 U 128/21, E.50.

68) § 242 BGB statuiert den Grundsatz der Leistung nach Treu und Glauben. Demnach ist der Schuldner verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

69) BGH 09.01.2024, BGH II ZR 220/20, E.34.

70) BGH 18.10.2017, I ZR 6/16, E.22.

71) BGH 13.11.1995, II ZR 113/94.

72) BGH 18.10.2017, I ZR 6/16, E.22.

73) BGH 18.02.1960, VII ZR 21/59.

74) BGH 18.02.1960, VII ZR 21/59, E.3a.

75) BGH 28.02.1966, VII ZR 125/65.

## V. Österreich

### A. Gesetzliche Grundlage

Am 12.6.1994 entschieden sich zwei Drittel (66,58 %) der Österreicherinnen und Österreicher für den Beitritt zur EU.<sup>76)</sup> Nach bereits eineinhalb Jahren waren die Beitrittsverhandlungen, insbesondere die Prüfung des sog *Aquis*,<sup>77)</sup> formell abgeschlossen. Österreich trat schliesslich am 1.1.1995 der Europäischen Union (damals Europäische Gemeinschaft, EG) bei.<sup>78)</sup> Mit der Übernahme des *Aquis* wurde auch die PubRL in österreichisches Recht umgesetzt.

In Österreich ist die organschaftliche Vertretung ähnlich wie in Deutschland in Spezialgesetzen geregelt. Österreich folgt ebenfalls der sog Organtheorie, wonach das Handeln der Organe als Handeln der Gesellschaft angesehen wird. Merkmale der organschaftlichen Vertretungsmacht sind die Unbeschränktheit und Unbeschränkbarkeit. Einschränkungen im Innenverhältnis wirken nicht im Aussenverhältnis.<sup>79)</sup> Jedoch gibt es auch für die organschaftliche Vertretungsmacht in gewissen Bereichen Schranken.

Die Aktiengesellschaft wird gemäss § 71 Abs 1 öAktG durch den Vorstand gerichtlich und aussergerichtlich vertreten. § 74 öAktG regelt den Umfang und die Grenzen der Vertretungsmacht des Vorstands. Abs 1 beschränkt das Dürfen der Vertretungsbefugnis, demnach das Innenverhältnis, wonach der Vorstand der Gesellschaft gegenüber verpflichtet ist die Beschränkungen einzuhalten, die die Satzung oder der Aufsichtsrat für den Umfang seiner Vertretungsmacht festgesetzt hat oder die sich aus einem Beschluss der Hauptversammlung nach § 103 öAktG<sup>80)</sup> ergeben. Das Aussenverhältnis, das rechtliche Können, ist in Abs 2 normiert. Dritten gegenüber ist eine interne Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Vorstands unwirksam.

Für die GmbH regelt § 18 Abs 1 öGmbHG, dass die Geschäftsführer die Gesellschaft gerichtlich und aussergerichtlich vertreten. Auch hier sind Beschränkungen der Vertretungsbefugnis, die im Gesellschaftsvertrag, in einem Beschluss der Gesellschafter oder in einer für die Geschäftsführer verbindlichen Anordnung des Aufsichtsrates festgesetzt sind, nur im Innenverhältnis wirksam (§ 20 Abs 1 öGmbHG). Art 20 Abs 2 ö-GmbHG statuiert jedoch wieder die Prinzipien der Unbeschränktheit und Unbeschränkbarkeit der Vertretungsmacht gegenüber Dritten.

Österreich hat – ebenso wie Deutschland – die optionale Bestimmung des Art 9 Abs 1 S 2 und S 3 GesRRLL nicht umgesetzt und somit die *ultra-vires-doctrine*

76) 25 Jahre Volksabstimmung über den EU-Beitritt Österreichs – Bundeskanzleramt Österreich (besucht am 11.03.2025).

77) Mit *Aquis* ist die gänzliche Übernahme des EU-Rechtsbestands in österreichisches Recht gemeint.

78) 25 Jahre Volksabstimmung über den EU-Beitritt Österreichs – Bundeskanzleramt Österreich (besucht am 11.03.2025).

79) *Nowotny*, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in *Kalss/Nowotny/Schauer* (Hrsg), Österreichisches Gesellschaftsrecht<sup>2</sup> (2017) Rz. 4/200; *Salfitzky*, Missbrauch 1 und 6.

80) Gemäss § 103 öAktG beschliesst die Hauptversammlung in den im Gesetz oder in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen (Abs 1). Über Fragen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung nur entscheiden, wenn dies der Vorstand oder, sofern es sich um ein gemäss § 95 Abs 5 öAktG seiner Zustimmung vorbehaltenes Geschäft handelt, der Aufsichtsrat verlangt (Abs 2).

verneint. Somit bleibt die Gesellschaft auch dann verpflichtet, wenn das Rechtsgeschäft den Unternehmensgegenstand überschreitet. Hingegen wurde die Regelung zur Einzel- und Gesamtvertretungsmacht gemäss Art 9 Abs 3 GesRRL umgesetzt. Gemäss § 70 Abs 2 ö-AktG und § 18 Abs 2 öGmbHG ist die grundsätzlich vorgesehene Gesamtvertretung durch Vorstand bzw Geschäftsführer durch Satzung abänderbar.<sup>81)</sup>

### B. Rechtsprechung

Wie sich aus zahlreichen Beispielen aus den höchstgerichtlichen Rechtsprechungen ergibt, findet das Prinzip der Unbeschränktheit und Unbeschränkbarkeit der organschaftlichen Vertretungsmacht ihre Grenzen im Missbrauch der Vertretungsmacht, wobei die Hürde des Missbrauchs im Laufe der Jahre tiefer angesetzt wurde.<sup>82)</sup>

So stand im Mittelpunkt einer älteren Entscheidung des öOGH 1 Ob 243/71<sup>83)</sup> der Missbrauch der Vertretungsmacht eines Geschäftsführers einer GmbH. Der Geschäftsführer verrechnete eine Forderung der GmbH mit der Schuld eines Dritten, die aus einem privaten Hauskauf des Geschäftsführers mit dem Dritten resultierte. Der Geschäftsführer durfte laut seinem Dienstvertrag jedoch nicht in eigenen Belangen mit der GmbH Geschäfte schliessen und versties sohin gegen eine interne Beschränkung. Der öOGH hatte sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob sich der Geschäftspartner das Überschreiten der Vertretungsmacht entgegenhalten lassen muss.<sup>84)</sup> Der öOGH stellte fest, dass selbst Kenntnis des Dritten von Umständen, aus denen auf eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis geschlossen werden kann, noch keine rechtliche Wirkung gegenüber dem Dritten entfalte. Nur in einem Fall könne sich die Gesellschaft auf intern erteilte Beschränkungen berufen, nämlich, wenn der Dritte mit dem Geschäftspartner zum Nachteil der Gesellschaft arglistig zusammenwirkt (Kollusion).<sup>85)</sup> Nachforschungspflichten bestehen nicht, vielmehr durfte der Dritte auf die Vertretungsmacht des Geschäftsführers vertrauen. Die Vertretungshandlung war im konkreten Fall somit zulässig. Nach Auffassung des öOGH musste der Dritte in Schädigungsabsicht handeln, um eine Nichtigkeit der Vertretungshandlung zu begründen.<sup>86)</sup>

In weiterer Folge anerkannte der öOGH neben der Kollusion auch die Evidenz als Grund für die Nichtigkeit einer Vertretungshandlung. So liess der öOGH in der Entscheidung 4 Ob 544/90 die Erkennbarkeit der Pflichtwidrigkeit genügen. Das Höchstgericht nahm die Unwirksamkeit jedoch nur dann an, wenn die Vertretungshandlung für die Gesellschaft nachteilig war.<sup>87)</sup>

Wie in Liechtenstein anerkennt Österreich die vertretungsrechtlichen Bestimmungen für Organe auch für Stiftungen an. In der jüngeren Entscheidung

81) *Nowotny in Kalss/Nowotny/Schauer*<sup>2</sup> Rz 4/201.

82) *Salfitzky*, Missbrauch 32 ff.

83) öOGH 16.09.1971, 1 Ob 243/71.

84) öOGH 16.09.1971, 1 Ob 243/71.

85) öOGH 16.09.1971, 1 Ob 243/71 = SZ 44/141 = EvBl 1972/88; vgl auch RIS-Justiz 0026587; *Schauer*, Offene Gesellschaft, in *Kalss/Nowotny/Schauer* (Hrsg), Österreichisches Gesellschaftsrecht<sup>2</sup> (2017) Rz 2/599.

86) öOGH 16.09.1971, 1 Ob 243/71 = SZ 44/141 = EvBl 1972/88; RIS-Justiz 0026587.

87) öOGH 25.09.1990, 4 Ob 544/90.

6 Ob 35/19v<sup>88)</sup> setzte sich der öOGH mit dem Vollmachtmissbrauch eines Stiftungsvorstandes auseinander und stellte fest, dass in der Kapitalgesellschaft die gleichen Voraussetzungen gelten würden wie für Privatstiftungen. Dies zeigen einerseits die umfangreichen Ausführungen zu parallelen Fragen, sowie der Hinweis des öOGH auf die PubRL.<sup>89)</sup> Der öOGH schloss sich in dieser Entscheidung der herrschenden Lehre an. Der Normzweck unbeschränkter organ-schaftlicher Vertretungsmacht liege darin, dass Geschäftspartner nicht dazu angehalten seien, interne Zuständigkeitsregeln zu prüfen. Dritte, die von internen Beschränkungen Kenntnis haben, seien jedoch nicht schutzwürdig. Selbst objektive Evidenz der Pflichtwidrigkeit des Vertreters solle genügen, damit Beschränkungen im Innenverhältnis auf das Aussenverhältnis durchschlagen. Anders als in den oben zitierten Fällen, verlangte der öOGH hier keine Schädigungsabsicht. Dem Dritten müssen diese Umstände bekannt sein oder sich gerade aufdrängen. In diesen Fällen ist das Geschäft schwebend unwirksam.<sup>90)</sup>

Aus der angeführten Rechtsprechung geht hervor, dass der Missbrauch der Vertretungsmacht jedenfalls bei Kollusion vorliegt. In älterer Rechtsprechung wurden nur unter diesen Umständen der Missbrauchseinwand zugelassen. Argumentiert wird mit dem Schutz des Rechtsverkehrs und dem Wortlaut der Bestimmungen. In weiterer Folge wurde der Missbrauchseinwand über den Kollusionsansatz erweitert: Es genügte bereits, wenn der Vertreter bewusst zum Nachteil der Gesellschaft handelte und der Dritte davon wusste oder es offenkundig war. In jüngerer Rechtsprechung kann bereits ein objektiver Pflichtverstoss des Vertreters ausreichen, ein Schaden oder gar Schädigungsabsicht des Handelnden wird nicht verlangt. Dem Dritten musste die Überschreitung aber evident gewesen sein. Nachforschungspflichten bestehen aber auch hier nicht, ausser im Falle der Evidenz oder grob fahrlässigen Unkenntnis.<sup>91)</sup>

## VI. Vereinigtes Königreich

### A. Gesetzliche Grundlage

Das Vereinigte Königreich trat 1973 der EU bei, nachdem es seit ihrer Gründung langjährige Beziehungen zum Staatenbund unterhalten hatte. 2016 beendete es als erster Mitgliedstaat nach einem Referendum seine EU-Mitgliedschaft. Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU wurde durch ein am 17.10.2019 unterzeichnetes Austrittsabkommen geregelt. Das am 30.12.2020 unterzeichnete Handels- und Kooperationsabkommen legte den Rahmen für die künftigen Beziehungen mit der EU fest.<sup>92)</sup>

Wie auch Österreich hatte das Vereinigte Königreich bei seinem Beitritt den gesamten *Aquis* und somit auch die PubRL ins nationale Recht umzusetzen. Der *European Communities Act 1972* (ECA 1972) war das Gesetz, das das Vereinigte Königreich in die EU brachte. Er gab dem EU-Recht Vorrang vor

88) öOGH 25.04.2019, 6 Ob 35/19v.

89) *Kodek*, Zur Vertretung der Privatstiftung – zwei Entscheidungen aus Österreich und Liechtenstein, PSR 2019, 56 ff, 59.

90) öOGH 25.04.2019, 6 Ob 35/19v, E.4.1.

91) *Salfitzky*, Missbrauch 32 ff.

92) The United Kingdom | Fact Sheets on the European Union | European Parliament > (besucht am 18.03.2025).

dem nationalen Recht des Vereinigten Königreichs.<sup>93)</sup> Art 9 GesRRL wurde in §<sup>94)</sup> 9 Abs 1 ECA 1972 umgesetzt:

*„In favour of a person dealing with a company in good faith, any transaction decided on by the directors shall be deemed to be one which it is within the capacity of the company to enter into, and the power of the directors to bind the company shall be deemed to be free of any limitation under the memorandum or articles of association; and a party to a transaction so decided on shall not be bound to enquire as to the capacity of the company to enter into it or as to any such limitation on the powers of the directors, and shall be presumed to have acted in good faith unless the contrary is proved.“<sup>95)</sup>*

Der ECA 1972 und somit auch dessen § 9 wurden durch den EU Withdrawal Act 2018 (EUWA 2018) aufgehoben. Beim EUWA 2018 handelt es sich jedoch vielmehr um ein „Copy and Paste“-Gesetz, das die EU-Vorschriften in das nationale Recht des Vereinigten Königreichs übertrug.<sup>96)</sup> § 9 Abs 1 ECA 1972 findet sich heute in § 40 Abs 1 und 2 Companies Act 2006 (CA 2006):<sup>97)</sup>

*„(1) In favour of a person dealing with a company in good faith, the power of the directors to bind the company, or authorise others to do so, is deemed to be free of any limitation under the company’s constitution.*

*(2) For this purpose –*

*(a) a person „deals with“ a company if he is a party to any transaction or other act to which the company is a party,*

*(b) a person dealing with a company –*

*(i) is not bound to enquire as to any limitation on the powers of the directors to bind the company or authorise others to do so,*

*(ii) is presumed to have acted in good faith unless the contrary is proved, and*

*(iii) is not to be regarded as acting in bad faith by reason only of his knowing that an act is beyond the powers of the directors under the company’s constitution.“*

Nach dieser Bestimmung gelten die Befugnisse eines Direktors<sup>98)</sup> als unbegrenzt, wenn eine dritte Person in gutem Glauben mit einem Unternehmen Geschäfte macht, unabhängig von Beschränkungen in der Satzung. Der Dritte muss nicht überprüfen, ob die Direktoren dazu berechtigt sind. Er wird als in gutem Glauben handelnd angesehen, solange nicht das Gegenteil bewiesen wird. Der Dritte darf nicht allein deswegen als bösgläubig angesehen werden, weil er weiss, dass eine Handlung gemäss der Satzung ausserhalb der Befugnisse des Direktors lag.

Damit sich Dritte auf § 40 CA 2006 berufen können, ist es unerlässlich, dass sie mit der Gesellschaft in gutem Glauben verhandelt haben, wobei bis zum Beweis des Gegenteils von Treu und Glauben ausgegangen wird. Die Art

93) <European Communities Act 1972 | Institute for Government> (besucht am 20.03.2025).

94) Im Englischen wird von „Section“ gesprochen. „Section“ wird im Folgenden mit „§“ übersetzt.

95) European Communities Act 1972, UK Public General Acts 1972 c. 68.

96) <EU Withdrawal Act 2018 | Institute for Government> (besucht am 20.03.2025).

97) Companies Act 2006, UK Public General Acts 2006 c. 46.

98) Je nach Gesellschaftsform kann unter *director* einen Geschäftsführer oder ein Vorstandsmitglied gemeint sein. Im Folgenden wird *director* mit „Direktor“ übersetzt und meint dem Grunde nach das Vertretungsorgan.

einer Transaktion oder ihre Umstände können jedoch darauf hinweisen, dass die Handlung ausserhalb der Vertretungsbefugnisse des Direktors liegt.<sup>99)</sup>

§ 43 Abs 1 Bst b CA 2006 geht bei der Vertretungsmacht in Bezug auf Verträge sogar noch weiter und sieht vor, dass ein Vertrag im Namen einer Gesellschaft von jeder Person geschlossen werden kann, die mit ausdrücklicher oder stillschweigender Vollmacht der Gesellschaft handelt.<sup>100)</sup> Nach den allgemeinen Grundsätzen des Vertretungsrechts liegt eine stillschweigende Vertretungsbefugnis vor, wenn eine vernünftige Person verstehen würde, dass ein Vertreter die Befugnis hat, zu handeln oder der Auftraggeber eine Erklärung abgibt – sei es durch Worte oder Verhalten –, dass ein Vertreter befugt ist, in seinem Namen zu handeln. In diesen Fällen ist der Vertretende an die Handlungen des Vertreters gebunden, auch wenn der Vertreter tatsächlich keine Vertretungsbefugnis hatte.<sup>101)</sup>

### B. Rechtsprechung

Die Frage, wann einem Dritten auffallen muss, dass der Vertreter ausserhalb seiner Befugnis handelt, wurde im Fall *Magical Marking Ltd & Anor v Holly & Ors* [2008]<sup>102)</sup> behandelt. Der Geschäftsführer der *Magical Marking Ltd* hatte eine Meinungsverschiedenheit mit der zweiten Geschäftsführerin. Er erklärte, dass er nicht mehr als operativer Geschäftsführer tätig sein wolle. In der Folge beauftragte er einen IT-Berater, um alle elektronischen Aufzeichnungen der Gesellschaft zu kopieren. Hierfür gingen diese zusammen sowie zwei weitere Männer, die im Prozess als „Schlägertypen“ bezeichnet wurden, in die Räumlichkeiten der Gesellschaft. Den dort anwesenden Mitarbeiter der *Magical Marking Ltd* wurde die Benutzung und Berührung ihrer Telefone und Computern untersagt. Das Gericht entschied, dass der IT-Berater aufgrund dieser aussergewöhnlichen Umstände keinesfalls gutgläubig annehmen durfte, dass der Geschäftsführer weisungs- und vertretungsbefugt gewesen war und befugt war ihn zu instruieren.<sup>103)</sup> Die Grenze von Treu und Glauben findet sich demnach jedenfalls bei Vorliegen von aussergewöhnlichen Umständen.

## VII. Frankreich

### A. Gesetzliche Grundlage

Frankreich ist wie Deutschland eines der sechs Gründungsmitglieder der EU.<sup>104)</sup> Die gesellschaftsrechtlichen Richtlinien wurden in Frankreich in das nationale Recht umgesetzt, so auch die PubRL. Die Umsetzung erfolgte durch die *Ordonnance n° 69-1176 du 20 décembre 1969 modifiant la loi n° 66-537 du 24 juillet 1966*

99) *Girlings Solicitors*, Latest News and Updates, Beware of dealing with individual directors (2011).

100) Art 43 Abs 1 Bst b CA 2006: „Under the law of England and Wales or Northern Ireland a contract may be made on behalf of a company, by a person acting under its authority, express or implied.“

101) *Girlings Solicitors*, Latest News and Updates, Beware of dealing with individual directors (2011).

102) *Magical Marking Ltd & Anor v Holly & Ors* [2008] EWHC (Ch) 2428 (16 October 2008).

103) *Magical Marking Ltd & Anor v Holly & Ors* [2008] EWHC (Ch) 2428 (16 October 2008).

104) <Frankreich – EU-Mitgliedsländerprofil | Europäische Union> (besucht am 21.3.2025).

sur les sociétés commerciales<sup>105)</sup> und Décret n° 69-1177 du 24 décembre 1969 modifiant le décret n° 67-237 du 23 mars 1967 relatif au registre du commerce.<sup>106)</sup> Mit der Verordnung Nr 69-1176 wurden die relevanten Bestimmungen in das *Loi n°66-537 du 24 juillet 1966 sur les sociétés commerciales* (Gesetz Nr 66-537) aufgenommen.<sup>107)</sup>

Die Vertretungsmacht für Geschäftsführer einer GmbH sowie für Verwaltungsräte und Präsidenten der Verwaltungsräte einer AG werden in den Art 49 Abs 5 und 6 sowie Art 98 Abs 1, 2 und 3 und Art 113 des Gesetzes Nr 66-537 geregelt. Für die vereinfachte AG wird die Vertretungsmacht für Präsidenten der Gesellschaften gegenüber Dritten in Art 262-1 des Gesetzes Nr 66-537 geregelt.

Nach diesen Bestimmungen verfügen der Geschäftsführer einer GmbH, der Verwaltungsrat und der Präsident des Verwaltungsrates einer AG als auch der Präsident einer vereinfachten AG über eine umfassende Vertretungsmacht, die jeweils durch die Satzung oder, falls keine vorhanden ist, durch gesetzliche Bestimmungen geregelt sind, wobei bei der AG zusätzlich bestimmte Befugnisse der Aktionärsversammlung vorbehalten sind. Dies entspricht Art 9 Abs 1 GesRRL. Unabhängig davon können die Organe die Gesellschaften auch durch Handlungen ausserhalb des Gesellschaftszwecks binden, es sei denn, sie beweisen, dass der Dritte wusste, dass die Handlung über den Gesellschaftszweck hinausgeht, oder dass er dies unter den gegebenen Umständen nicht ignorieren konnte. Die blosser Veröffentlichung der Satzung reicht jedoch nicht aus, um diesen Beweis zu erbringen. Hiermit wird die *ultra-vires* Lehre mit der Einschränkung des Missbrauchs der Vertretungsmacht gemäss Art 9 Abs 1 GesRRL umgesetzt.

### B. Rechtsprechung

Am 25.05.2022 hat die Kammer für Handelssachen des französischen Kassationsgerichtshofs<sup>108)</sup> hinsichtlich der Unbeschränkbarkeit der organschaftlichen Vertretungsmacht festgestellt, dass Dritte nicht verpflichtet sind, das Vorliegen einer allfälligen Vertretungsbefugnis eines Generaldirektors zu überprüfen. Generaldirektoren kann im Innenverhältnis in der Satzung neben Leitungs- und Verwaltungsbefugnissen regelmässig auch Vertretungsbefugnisse zukommen. Dies ist jedoch nicht immer der Fall. Der Generaldirektor ist aber jedenfalls in das Handelsregister einzutragen. Dritte dürfen darauf vertrauen, dass ein Geschäft mit einem Generaldirektor zustande kommt, auch wenn diesem für das Aussenverhältnis tatsächlich keine Vertretungsmacht zukommt. Der Rechtsverkehr soll dadurch geschützt werden, dass die Gesellschaft dem Dritten die fehlende satzungsmässige Vertretungsbefugnis des in ihrem Namen handelnden Generaldirektors nicht entgegenhalten kann, sofern der Dritte keine Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis von der fehlenden Vertretungsbefugnis des Generaldirektors hatte.<sup>109)</sup>

105) Verordnung Nr 69-1176 vom 20. Dezember 1969 zur Änderung des Gesetzes Nr 66-537 vom 24. Juli 1966 über Handelsgesellschaften.

106) Dekret Nr 69-1177 vom 24. Dezember 1969 zur Änderung des Dekrets Nr 67-236 vom 23. März 1967 über Handelsgesellschaften und des Dekrets Nr 67-237 vom 23. März 1967 über das Handelsregister.

107) Gesetz Nr 66-537 vom 24. Juli 1966 über die Handelsgesellschaften.

108) Cour de cassation, civile, Chambre commerciale, 25 mai 2022, 20-21.460.

109) <<https://www.qivive.com/de/wissen/publikationen/vertretungsmacht-des-generaldirektors-einer-franzoesischen-sas>> [besucht am 23.3.2025]; <<https://www.roedl.de/themen/frankreich-gesellschaftsrecht-gd-vertretungsbefugnis-handelsregisterauszug-ag>> [besucht am 23.3.2025].

## VIII. Fazit

Art 9 GesRRL wurde von den EWR/EFTA-Staaten zum Teil in Spezialgesetzen der jeweiligen Gesellschaftsformen oder wie in Liechtenstein in den allgemeinen Vorschriften für Verbandspersonen des Gesellschaftsrechts (Art 187 und 187a PGR) umgesetzt. Während einzelne Staaten der sog Mandatstheorie zugewandt waren und grössere Anpassungen und Umstellungen notwendig wurden, hatten Staaten wie Deutschland der sog Organtheorie folgend einen geringeren Umsetzungsaufwand, da sich die GesRRL stark an der Organtheorie orientierte. Sie sieht das Handeln der Organe als solches der Gesellschaft an.

Mit Art 9 GesRRL wurde das Prinzip der Unbeschränktheit und Unbeschränkbarkeit der organschaftlichen Vertretungsmacht normiert. Dass dieses Prinzip kein absolutes darstellt, geht zum einen aus dem Wortlaut der Bestimmung hervor. Demnach normiert Abs 1 eine Beschränkung durch das nationale Gesetz. Interne satzungs- und beschlussmässige Beschränkungen können Dritten jedoch nicht entgegengesetzt werden, sofern die Gesellschaft keinen Missbrauch der Vertretungsmacht nachweisen kann. Die Mitgliedstaaten haben darüber hinaus gemäss Art 9 Abs 1 S 2 und S 3 sowie Abs 3 GesRRL die Möglichkeit weitere Beschränkungen vorzusehen, wovon einige Staaten auch Gebrauch gemacht haben. Es war Absicht des europäischen Gesetzgebers den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Handhabung der organschaftlichen Vertretungsmacht und der Festlegung der Grenzen einen möglichst grossen Freiraum zu<sup>9</sup> geben. Während Liechtenstein und Frankreich an der Schranke des Unternehmensgegenstands insofern anknüpfen, als dem Dritten die Bösgläubigkeit nachgewiesen werden kann, machten Deutschland und Österreich von dieser Einschränkung nach Art 9 Abs 1 S 2 und S 3 GesRRL von Anfang an keinen Gebrauch. Im Vereinigten Königreich waren die Vorgaben des § 9 Abs 1 S 2 und S 3 GesRRL Gegenstand heftiger Kontroversen. Die letzten Relikte der *ultra-vires-doctrine* wurden dort erst mit der Neuregelung in Art 40 f CA 2006 beseitigt.<sup>110)</sup>

Mit Art 9 GesRRL soll der Umfang der Vertretungsmacht für den Rechtsverkehr normiert, eine Nachforschungspflicht vermieden und der Schutz der Verbandsperson gegenüber dem Schutz des Geschäftsverkehrs zurückgedrängt werden.<sup>111)</sup>

In der Rechtsprechung, insbesondere in der jüngeren, finden sich in den verschiedenen Staaten ähnliche und gleichgelagerte Entscheidungen. Während Österreich sich in einem Meinungswandel befand, scheint die Rechtsprechung in Deutschland schon länger etwas klarer. Diesen Staaten ist die Lehre des Missbrauchs der Vertretungsmacht jedenfalls einheitlich. Die Kollusion, das arglistige Zusammenwirken des Organs und des Dritten, ist unstrittig in allen Staaten ein schwebend unwirksames Rechtsgeschäft. Einig sind sich die Staaten auch insofern, dass dem Dritten grundsätzlich keine Nachforschungspflichten der internen Beschränkungen auferlegt werden sollen. Etwas unklarer ist hingegen die Festlegung der weiteren Grenzen der Vertretungsmacht, insbesonde-

110) Zur ursprünglichen Umsetzung siehe Art 9 ECA 1972; vgl 111 Lutter/Bayer/Schmidt, Unternehmens- und Kapitalmarktrecht<sup>6</sup> § 18 Rz 78; Lettmaier, Die *ultra-vires*-Lehre im englischen Kapitalgesellschaftsrecht im Vergleich mit der deutschen Entwicklung (2006) 37 f.

111) Kodek, PSR 2019, 56 ff, 67; Motal, Grundfragen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (2018) 211 f.

re an welchem Punkt dem Dritten ein Wissenmüssen der Überschreitung vorgeworfen werden kann – bereits bei leichter Fahrlässigkeit der Unkenntnis oder erst bei grober Fahrlässigkeit oder wenn die Überschreitung evident war.

Den hier im Beitrag erwähnten nationalen Bestimmungen und dem Art 9 GesRRL liegt jedoch eine klar erkennbare Interessenabwägung zugrunde: Der Mangel in der Sphäre der leistenden Gesellschaft tritt zugunsten des Vertrauensschutzes des Leistungsempfängers zurück, was als Rechtsfolge im Zweifel die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts begründet. Liegt aber in der Sphäre des Leistungsempfängers ein nach der gesetzlichen Interessenabwägung gleichwertiger Mangel vor, nämlich die Kenntnis oder das Kennenmüssen von der Überschreitung der leistenden Gesellschaft, so besteht kein Grund, die Rechtsbehandlung als wirksam anzuerkennen.<sup>112)</sup> Die Gerichte nehmen jeweils im Einzelfall Interessenabwägungen zwischen der Gesellschaft und dem Missbrauchseinwand sowie dem Dritten und dem Verkehrs- und Rechtsschutz vor.

---

112) Schauer, Vertrauensschutz im Vertretungsrecht und Zurechnung von Organwissen, LJZ 2022, 170.

Festschrift  
100 Jahre Personen- und Gesellschaftsrecht  
(PGR)

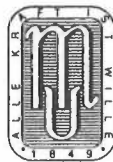
herausgegeben von

Prof. Dr. iur. Alexandra Butterstein, LL.M.  
Universität Liechtenstein

Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Helmut Heiss, LL.M.  
Universität Zürich

RA Dr. Bernhard Lorenz, LL.M.  
Partner bei LNR Lorenz Nesensohn Rabanser Rechtsanwälte

Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer  
Masaryk Universität Brunn/Universität Liechtenstein



Wien 2026  
MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Sämtliche Angaben in diesem Werk erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr; eine Haftung der Herausgeber:innen, der Autorinnen und Autoren sowie des Verlages ist ausgeschlossen.

ISBN 978-3-214-26415-4

© 2026 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
Kohlmarkt 16, 1010 Wien  
Österreich  
Telefon: (01) 531 61-0  
E-Mail: [verlag@manz.at](mailto:verlag@manz.at)  
[www.manz.at](http://www.manz.at)  
Datenkonvertierung und Satzherstellung: Christian Taufer  
Druck: FINIDR, s.r.o., Český Těšín